

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.623.614

Wien, am 27. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. August 2021 unter der Nr. **7689/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Passkontrolle im Schengenraum“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Nach welchen Kriterien werden Pass-Kontrollen nach Einreise aus anderen Schengenstaaten angeordnet?*

Mit der vollständigen Inkraftsetzung des Schengener Besitzstandes in den Nachbarstaaten wurde die gesamte Landgrenze Österreichs zur Schengen-Binnengrenze. Der Grenzübertritt aus diesen Ländern ist daher an jeder beliebigen Stelle ohne Personenkontrolle gestattet.

Unter Ausgleichsmaßnahmen (AGM) ist die Summe aller polizeilichen Maßnahmen zu verstehen, die nach dem Wegfall der Grenzkontrollen zur Verhinderung und Bekämpfung spezifischer kriminalpolizeilicher, fremdenpolizeilicher und sonstiger verwaltungspolizeilicher Delikte aufgrund eines begründeten Verdachts oder stichprobenartig in Reaktion auf lagebedingte Entwicklungen durchgeführt werden.

Zur Eindämmung des Coronavirus gibt es aktuell im Schengenraum zum Teil Grenzkontrollen, Gesundheitsmaßnahmen bei der Einreise und Einreisebeschränkungen. Einige Schengen-Staaten haben vorübergehend wieder Grenzkontrollen eingeführt.

Österreich hat aktuell mit Verordnung des Bundesministers für Inneres im Zeitraum zwischen 12. Mai bis einschließlich 11. November 2021 vorübergehend die Grenzkontrolle an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn wiedereingeführt, BGBl. II Nr. 186/2021.

Im Übrigen darf ich auch auf meine Ausführungen in Beantwortung der Anfragen des Abgeordneten Einwallner vom 8. Juli 2021, 7298/J XXVII. GP bis 7302/J XXVII. GP, betreffend Grenzkontrollen an den Grenzen Österreich – Italien/Slowakei/Tschechien/Slowenien/ Ungarn, verweisen.

Im Intra-Schengen-Flugverkehr sind Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 23 Schengener Grenzkodex (kodifizierte Fassung) in Reaktion auf lagebedingte Entwicklungen auf Flughäfen, Flugfeldern und Hubschrauberlandeplätzen zulässig.

Bei den anfragegegenständlichen Passkontrollen vom 19. August 2021 am Flughafen Wien Schwechat, denen die aus Griechenland am Flughafen Wien einreisenden Passagiere unterzogen wurden, handelt es sich um Kontrollen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen (AGM) und nicht um Grenzkontrollen.

Zur Frage 2:

- *Wie oft kommt es zu derartigen Kontrollen? Welche Kosten entstehen dadurch? Welcher Personaleinsatz ist dafür erforderlich? Wir bitten um tabellarische Auflistung für die Jahre 2015-2020 geordnet nach Schengenstaaten.*

Im Kontext mit den Ausführungen in der Präambel der gegenständlichen Anfrage gehe ich in der Beantwortung dieser Frage ausschließlich auf die Anzahl von getroffenen Ausgleichsmaßnahmen am Flughafen Wien-Schwechat im angefragten Zeitraum aus.

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Die Beantwortung dieser Fragen bedürfte somit einer anfragebezogenen bundesweit durchzuführenden manuellen retrospektiven Auswertung, von der auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen wird.

Die Häufigkeit von derartigen Kontrollen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen am Flughafen Wien-Schwechat sowie der dafür eingesetzte Personalaufwand ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Diese Kontrollen (gezählt wurden die landenden Flugzeuge, nicht die kontrollierten Passagiere) werden im Zuge des Regeldienstes vorgenommen, weshalb dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Anzahl an AGM-Kontrollen bei landenden Flugzeugen aus nachstehenden Schengenstaaten am Flughafen Wien-Schwechat (2015-2020)						
Einreise aus	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Belgien	16	5	3	1	1	1
Dänemark	42	45	5	1	3	3
Deutschland	36	26	10	6	5	5
Finnland	37	23	8			3
Frankreich	18	15	3		2	1
Griechenland	36	144	152	52	96	185
Island						1
Italien	46	4	6	7	9	7
Lettland		1				
Litauen						1
Malta	9	8	1	2	2	6
Niederlande	29	16	1	1	1	1
Norwegen	7	6				5
Polen	1	1		1		
Portugal				2		4
Schweden	199	54	2			1
Schweiz	3	10	1	1		
Spanien	7	2	2	8	9	13
Tschechien	2	1	1			

Ungarn	1					
Gesamt	489	361	195	82	128	237
insgesamt eingesetzte Beamte	1.019	736	416	193	345	609

Zur Frage 3:

- *Stehen vermehrte Grenzkontrollen derzeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie? Wenn ja, wieso werden solche Passkontrollen nicht mit Impf- oder Testnachweisen kombiniert?*

Nein. Die Durchführung von gesundheitsbehördlichen Kontrollmaßnahmen wird durch die Gesundheitsbehörden angeordnet.

Natürlich können und werden aber bei den österreichischen Grenzübergängen in Abstimmung mit den einzelnen Gesundheitsbehörden auch AGM-Kontrollen gemeinsam mit gesundheitsbehördlichen Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

Zur Frage 4:

- *Was wird vom Innenministerium als stichprobenartige Passkontrolle verstanden? Fällt darunter auch die Passkontrolle sämtlicher Passagiere bei einem AUA-Flug? Wenn nein, warum wurden bei dem in der Begründung angeführten Flug sämtlich Passagiere einer Passkontrolle unterzogen?*

Auf Basis einer fremden- und grenzpolizeilichen Lage- bzw. Risikoanalyse wurden zwar einzelne Flüge, jedoch nicht alle aus Griechenland einreisenden Passagiere einer Personenkontrolle unterzogen. Ziel der Kontrollen war insbesondere die Feststellung von rechtswidrigen Einreisen von Fremden mit griechischen Konventionsreisepässen, griechischen Fremdenpässen sowie griechischen Aufenthaltstiteln „SUBSIDIARY PROTECTION“, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Erfüllung der Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Schengener Grenzkodex gelegt wurde. Bei der anfragegegenständlichen Kontrolle handelte es sich jedenfalls um eine stichprobenartige Kontrolle, da zwar einzelne Flüge, jedoch nicht alle aus Griechenland einreisenden Passagiere einer Personenkontrolle unterzogen wurden und keinesfalls einer solchen Kontrolle, wie sie an den Außengrenzen durchgeführt wird.

Zur Frage 5:

- *Unter welche Ausnahmebestimmung des Schengener Grenzkodex wird der Anlassfall subsumiert?*

Die rechtliche Grundlage der angeführten Kontrollen findet sich im Artikel 23 des Schengener Grenzkodex.

Demnach sollte die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme bleiben und nur als letztes Mittel in begrenztem Umfang und für einen befristeten Zeitraum auf der Grundlage bestimmter objektiver Kriterien eingesetzt werden. Erfordert eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit sofortiges Handeln, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum haben.

Karl Nehammer, MSc

